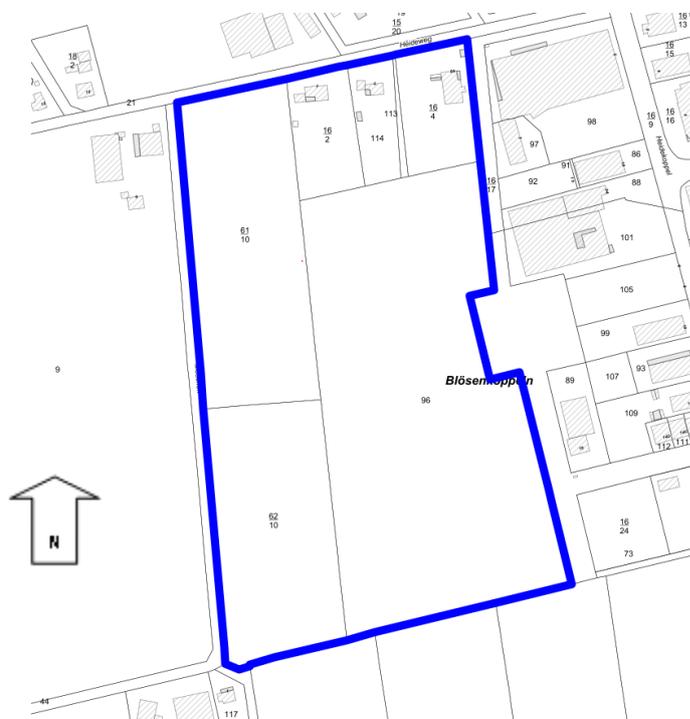




Bekanntmachung der Gemeinde Henstedt-Ulzburg

Bebauungsplan Nr. 110 „Gewerbegebiet südlich Heideweg“, 1. Änderung und Ergänzung hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses



Gebietsbezeichnung:

- südlich des Heideweges
 - westlich der Straße
Heidekoppel
 - nördlich der Straße Möschen
- im Ortsteil Ulzburg

Die Gemeindevertretung hat in der Sitzung 39/2013-2018 am 13.12.2022 die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 110 „Gewerbegebiet südlich Heideweg“ der Gemeinde Henstedt-Ulzburg für das o.a. Gebiet, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen.

Dieses wird hiermit bekannt gemacht.

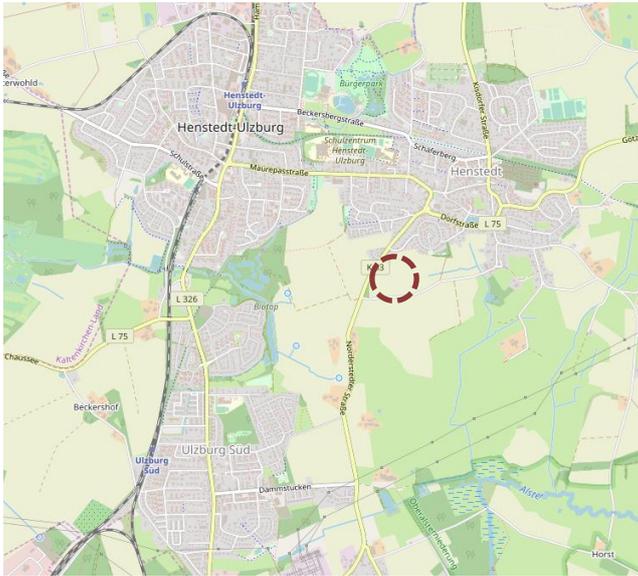
Als **externe Ausgleichsmaßnahme** wird eine Ausgleichsfläche unter Nr. 7.0 festgesetzt, welche außerhalb des betroffenen Plangebietes in der Gemeinde Henstedt-Ulzburg (siehe Abbildung 1) liegt.

Für die Eingriffe der 1. Änderung des B-Plans 110 „Gewerbegebiet südlich Heideweg“ ergibt sich eine planungsrechtliche Zuordnung von insgesamt:

- 5.305 Ökopunkten für die Schutzgüter Boden / Arten und Lebensgemeinschaften (Ökokonto „Kuhlenkamp“) sowie
- Neuanlage von Knicks auf einer Länge von 110 m

Damit sind die Eingriffe der 1. Änderung des B-Plans Nr. 110 vollständig ausgeglichen.

Abb.1: Lage des geplanten Ökokontos „Kuhlenkamp“ (externe Ausgleichsfläche)



Der Bebauungsplan tritt mit Beginn des 02.02.2023 in Kraft. Alle Interessierten können den Bebauungsplan und die Begründung dazu von diesem Tage an in der Gemeindeverwaltung (Rathaus) in Henstedt-Ulzburg, Rathausplatz 1, Zimmer 3.16, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Zusätzlich wurden der Bebauungsplan und die Begründung ins Internet unter der Adresse www.henstedt-ulzburg.de eingestellt.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist zudem eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der B-Plan-Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Henstedt-Ulzburg, den 25.01.2023

(L.S.)

Gemeinde Henstedt-Ulzburg
Die Bürgermeisterin
gez. Schmidt